

Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek eingereicht sein. Versäumt der Bewerber durch sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der zuständige Promotionsausschuß kann in besonderen Fällen die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrags des Bewerbers ausnahmsweise verlängern.

(4) Nach Eingang der Pflichtexemplare bei der Bibliothek übersendet diese vier Exemplare, mit dem Datum des Eingangs versehen, dem Hauptberichter. Dieser prüft die Richtigkeit des Druckexemplars anhand des bei ihm liegenden Manuskripts und übersendet ein Exemplar mit seiner Zustimmung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

Dieser gibt durch Schreiben an die Bibliothek die gedruckte Dissertation frei und bestätigt dem Rektoramt die form- und termingerechte Ablieferung der Pflichtexemplare. Das Original nebst drei Druckexemplaren behält der Hauptberichter. Ein Druckexemplar behält die Fakultät.

### **§ 10 Doktordiplom**

(1) Das in deutscher Sprache abgefaßte Doktordiplom erhält das Datum des Tages der mündlichen Prüfung.

Es wird vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Es enthält das Gesamturteil und auf Beschluß des Promotionsausschusses die beiden anderen Noten.

(2) Das Doktordiplom wird dem Bewerber ausgehändigt, sobald der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Rektoramt die in § 9 erläuterte Bestätigung geschickt hat. Erscheint der volle Wortlaut der Dissertation als Monographie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so kann mit Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses das Doktordiplom dem Bewerber ausgehändigt werden, wenn eine verbindliche schriftliche Zusage eines Verlags bzw. einer Schriftleitung darüber vorliegt, daß die Dissertation binnen einer bestimmten vom Promotionsausschuß gebilligten Frist veröffentlicht wird.

(3) Erst die Aushändigung des Diploms berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades wird der Ortspolizeibehörde, die für den Wohnort des Bewerbers zuständig ist, durch das Rektoramt angezeigt.

### **§ 11 Täuschung**

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der zuständige Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

### **§ 12 Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch den Promotionsausschuß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.